

Statuten TC Pfaffhausen

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen **TC Pfaffhausen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfaffhausen (ZH).
- Art. 2** Der **TC Pfaffhausen** ist Nachfolger des **Tennisclubs Zürich Versicherung**
- Art. 3** Der **TC Pfaffhausen** ist ein Sportclub und mietet und betreibt die Tennisanlage im Buck in Pfaffhausen.
- Art. 4** Der **TC Pfaffhausen** bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 5** Der **TC Pfaffhausen** ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 6** Der **TC Pfaffhausen** ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7** Der TC Pfaffhausen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Einzel und Paare)
 - Junioren (von 7 bis 18 Jahre)
 - Jungaktive (18 – 25 Jahren in Ausbildung)
 - Firmen
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder / Donatoren
- Art. 8** Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
- Art. 9** Junioren gelten bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Jungaktive gelten bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende und müssen eine Ausbildungsbestätigung vorweisen.

- Art. 10** Firmen können zu vereinbarten Konditionen eine Mitgliedschaft erwerben. Die Details werden vom Vorstand individuell geprüft und vorgegeben.
- Art. 11** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 12** Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des **TC Pfaffhausen** zur Kenntnis genommen hat.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- Art. 13** Wer in den **TC Pfaffhausen** eintritt, befolgt dessen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 14** Aktivmitglieder, Junioren und Jungaktive sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 15** Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 16** Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des **TC Pfaffhausen** willkommen, sie sind aber nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 17** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 18** Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und müssen keinen Mitgliederbeitrag leisten.
- Art. 19** Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 20** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 21** Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss per Ende eines Vereinsjahres (von 31. Oktober bis 31. Dezember) mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
Altersmässige Mutationen in eine andere Mitgliederkategorie erfolgen automatisch wenn in der Frist keine Kündigung vorliegt.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 22 Abweichende Regelungen können durch den Vorstand genehmigt werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Rechnungsjahr sind bei Austritt oder Ausschluss voll zu bezahlen.

Art. 23 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III Organisation

Art. 24 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 27 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitgliedern, sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 28 Anträge der Mitglieder an der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 29 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten. Für die Wahlen besteht ebenfalls das Absolute Mehr der Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 31 Der Vorstand soll aus mindestens 3, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Vizepräsident
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenverantwortlicher *
- Platzchef **
- Beisitzer (New Business)
- Aktuar

Art. 32 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 34 Der Vorstand erstellt eine Hausordnung, ein Platz-, ein Spiel-, und ein Juniorenreglement

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 35** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 36** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des **TC Pfaffhausen** zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 37** Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühren, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 38** Für die Verbindlichkeiten des **TC Pfaffhausen** ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 39** Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 40** Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten werden an der Generalversammlung vom 13.6.2022 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten des Tennisclubs Zürich Versicherungen vom 8.4.2013.

Der Präsident

Ort, Datum: _____

Name, Unterschrift: _____

Der Kassier

Ort, Datum: _____

Name, Unterschrift: _____